

Kurt Ditschler

BTHG:
Die Änderungen durch
das BTHG
2016 - 2023

Arbeitshilfe zur Umsetzung des BTHG

Arbeitshilfe Nr. 82

Der Autor



Kurt Ditschler

Dozent für Arbeits- und Sozialrecht

Geistes- und sozialwissenschaftliches Studium: Theologie, Pädagogik, Soziologie, Psychologie und Rechtsdidaktik in Göttingen und Marburg/Lahn.

Von 1978 bis 1994 Dozent am Wilhelm-Polligkeit-Institut in Frankfurt/Main mit Schwerpunkten Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht.

Seit 1995 freiberuflich tätig als Dozent für verschiedene Akademien und Hochschulen.

Autor zahlreicher Fachbücher zum BAT, TVöD, BSHG, SGB XII, Betreuungsrecht und zur Pflegeversicherung.

Wenn in der Arbeitshilfe nur die weibliche oder männliche Bezeichnung verwendet wird, ist damit immer auch das andere Geschlecht gemeint.

Den Ehegatten sind die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gleichgestellt: in der Arbeitshilfe sind stets beide Personengruppen gemeint, wenn nur eine von ihnen genannt ist.

PDF-Einzelplatzversion: Das PDF ist nicht zur unbegrenzten Vervielfältigung innerhalb der Einrichtung / Werkstatt / Behörde / des Betriebes gedacht, da es sich hier um eine individuelle Lizenz handelt. Falls Sie für Ihr Team, oder den gesamten Betrieb planen unsere Arbeitshilfen einzusetzen, bitte wir um den Kauf einer entsprechenden Anzahl von PDF.

Kurt Ditschler, Dozent für Arbeits- und Sozialrecht
BTHG: Die Änderungen durch das BTHG 2016-2023
Arbeitshilfe für die Praxis Nr. 82
März 2019

© Ditschler Verlag
Hermann-Hesse-Straße 6
27356 Rotenburg (Wümme)

Fax: 05551 919371
Mail: verlag@ditschler-seminare.de
www.ditschler-seminare.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bundesteilhabegesetz	
Inhalt des Gesetzes	2
Die Phasen der Umsetzung	
Übersicht über den Zeitplan des Inkrafttretens	3
Übersicht über die Änderungen 2016	4
Übersicht über die Änderungen 2017	5
Übersicht über die Änderungen 2018	6
Übersicht über die Änderungen 2020	8
Übersicht über die Änderungen 2023	9
Die Änderungen 2016	
Erläuterung der 22 wichtigsten Änderungen	10
Die Änderungen 2017	
Erläuterung der 7 wichtigsten Änderungen	39
Die Änderungen 2018	
Erläuterung der 30 wichtigsten Änderungen	55
Die Änderungen 2020	
Erläuterung der 15 wichtigsten Änderungen	95
Die Änderungen 2023	
Erläuterung der Änderung	121

BUNDESTEILHABEGESETZ

Inhalt des Gesetzes

Das Bundesteilhabegesetz ist ein Artikelgesetz und besteht aus 26 Artikeln. Durch das Gesetz werden bestehende Gesetze geändert. In den ersten 24 Artikeln sind die Änderungen der Gesetze aufgeführt:

- Artikel 1 Neufassung des SGB IX)
- Artikel 2 Änderung des SGB IX (Übergangsrecht zum Jahr 2017)
- Artikel 3 Änderung des SGB I
- Artikel 4 Änderung des SGB II
- Artikel 5 Änderung des SGB III
- Artikel 6 Änderung des SGB V
- Artikel 7 Änderung des SGB VI
- Artikel 8 Änderung des SGB VII
- Artikel 9 Änderung des SGB VIII
- Artikel 10 Änderung des SGB XI
- Artikel 11 Änderung des SGB XII zum Jahr 2017
- Artikel 12 Änderung des SGB XII zum Jahr 2018
- Artikel 13 Änderung des SGB XII zum Jahr 2020
- Artikel 14 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
- Artikel 15 Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020
- Artikel 16 Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2017
- Artikel 17 Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2018
- Artikel 18 Änderungen weiterer Vorschriften in Zusammenhang mit Artikel 2
- Artikel 19 Weitere Änderungen zum Jahr 2018
- Artikel 20 Weitere Änderungen zum Jahr 2020
- Artikel 21 Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung
- Artikel 22 Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
- Artikel 23 Änderung der Frühförderungsverordnung
- Artikel 24 Änderung der Aufwendererstattungs-Verordnung
- Artikel 25 Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung
- Artikel 25 a Änderung des SGB IX
- Artikel 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

DIE PHASEN DER UMSETZUNG
Übersicht über den Zeitplan des Inkrafttretens

Die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes treten zeitversetzt zwischen 2016 und 2023 in Kraft:

1. Phase	Mit Bekanntgabe des Gesetzes im Bundesgesetzblatt
	Artikel 2 Änderung des SGB IX (Übergangsrecht zum Jahr 2017) Artikel 18 Änderungen weiterer Vorschriften in Zusammenhang mit Artikel 2 Artikel 22 Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung Artikel 25 Umsetzungsunterstützung
2. Phase	Zum 1. Januar 2017
	Artikel 11 Änderung des SGB XII Artikel 16 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
3. Phase	Zum 1. Januar 2018
	Artikel 1 SGB IX Teil 1, Teil 2 Kapitel 8, Teil 2 § 99 Abs.5, Teil 3 Artikel 3 Änderung des SGB I Artikel 4 Änderung des SGB II Artikel 5 Änderung des SGB III Artikel 6 Änderung des SGB V Artikel 7 Änderung des SGB VI Artikel 8 Änderung des SGB VII Artikel 9 Änderung des SGB VIII Artikel 10 Änderung des SGB XI Artikel 12 Änderung des SGB XII Artikel 14 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes Artikel 17 Änderung des Umsatzsteuergesetzes Artikel 19 Redaktionelle Anpassungen in anderen Gesetzen Artikel 21 Redaktionelle Anpassungen der Eingliederungshilfe-Verordnung Artikel 23 Änderung der Frühförderungsverordnung Artikel 24 Änderung der Aufwendungserstattungs-Verordnung
4. Phase	Zum 1. Januar 2020
	Artikel 1 SGB IX Teil 2 Artikel 10 Nr. 3 Änderung des SGB XI Artikel 13 Änderung des SGB XII Artikel 15 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes Artikel 20 Redaktionelle Anpassungen in anderen Gesetzen
5. Phase	Zum 1. Januar 2023
	Artikel 25 a Änderung des SGB IX

DIE PHASEN DER UMSETZUNG

Übersicht über die Änderungen 2016

1	Ab wann gilt die Feststellung einer Behinderung beim Schwerbehindertenausweis?
2	Die mit dem Betriebsrat abzuschließende Integrationsvereinbarung wird zur Inklusionsvereinbarung, deren Inhalte erweitert werden.
3	Die Förderung des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen wird in den Katalog der Allgemeinen Aufgaben des Betriebsrates aufgenommen
4	In einer freiwilligen Betriebsvereinbarung können Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen getroffen werden.
5	Die Eingliederung schwerbehinderten Menschen wird zum Gegenstand der mit dem Betriebsrat zu beratenden Personalplanung.
6	In der Schwerbehindertenvertretung vertritt das stellvertretende Mitglied die Vertrauensperson. Es besteht Anspruch auf Kostenübernahme für eine Bürokraft.
7	TBI („taubblind“) wird neues Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis.
8	In der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) wird eine Frauenbeauftragte gewählt.
9	Die persönlichen Voraussetzungen für das Merkmal „aG“ im Schwerbehindertenausweis werden neu geregelt.
10	Die WfbM müssen dem Werkstattrat im Arbeitsbereich Mitbestimmungsrechte einräumen und der Frauenbeauftragten eine angemessene Interessenvertretung ermöglichen.
11	Die Zahl der Mitglieder des Werkstattrats wird in großen Werkstätten erhöht.
12	Der Werkstattrat bekommt ein Mitbestimmungsrecht in einigen der bisherigen Mitwirkungsangelegenheiten.
13	Die Vermittlungsstelle entscheidet in Angelegenheiten der Mitbestimmung endgültig.
14	Die Vermittlungsstelle entscheidet in Angelegenheiten nicht endgültig, wenn diese nur einheitlich für Arbeitnehmer und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können.
15	Dem Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrats muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.
16	Zu den Sitzungen des Werkstattrats ist auch die Frauenbeauftragte zu laden.
17	In Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten ist neben dem Vorsitzenden auch die Stellvertretung von der Tätigkeit freizustellen.
18	Der Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen wird für den Werkstattrat erhöht.
19	Die Kosten für die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundes- und Landesebene hat die Werkstatt zu tragen.
20	Die Vertrauensperson des Werkstattrats muss nicht mehr aus dem Fachpersonal der Werkstatt ausgewählt werden
21	Für die Frauenbeauftragte werden die Rechte und Pflichten in der Werkstätten-VO festgelegt.
22	Das Arbeitsförderungsgeld in der WfbM wird erhöht